

**Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

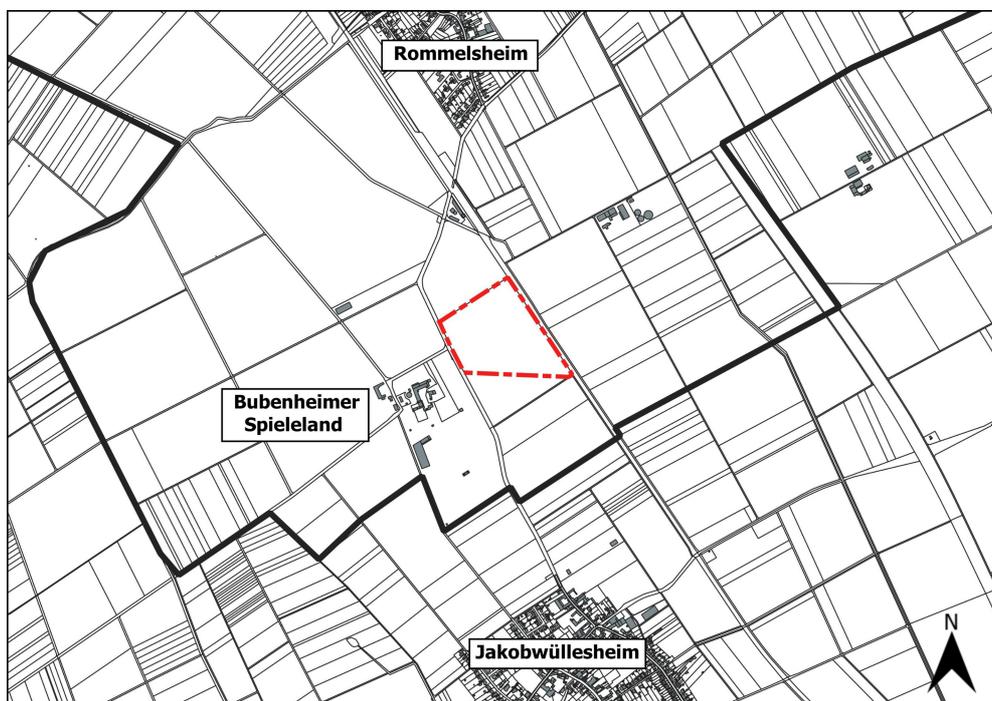
Betrifft: Bebauungsplan „Biodiversitäts-Solarpark“ – Gemarkung Binsfeld - und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nörvenich „Biodiversitäts-Solarpark“ – Gemarkung Binsfeld und zur zugehörigen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Verfahren mit der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren fortzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nörvenich „Biodiversitäts-Solarpark“ – Gemarkung Binsfeld – in Verbindung mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich, soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Binsfeld, Flur 11, Flurstück 63, die Errichtung eines Biodiversitäts-Solarparks realisiert werden.

Durch die Errichtung des Biodiversitäts-Solarparks soll die regenerative Energieerzeugung im Gemeindegebiet gestärkt und damit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Durch eine natürliche Vegetation soll darüber hinaus eine Lebensraumverbesserung für heimische Arten geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biodiversitäts-Solarpark“ sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich ist in nachfolgender Skizze dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sollen die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck stehen die Planunterlagen nebst Anlagen in der Zeit vom

18. März 2024

bis einschließlich

30. April 2024

online im Bauleitplanportal der Gemeinde Nörvenich unter <https://www.noervenich.de/lebenwohnen/bauen/oeffentlichkeitsbeteiligungen.php> (Homepage–Leben&Wohnen–Bauen–Bauleitplanportal–Öffentlichkeitsbeteiligungen) oder unter vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Nörvenich, Bahnhofstr. 25, 52388 Nörvenich, zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme bereit.

Für Rückfragen und zur Terminvereinbarung steht das Amt für Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz telefonisch unter der Nummer 02426-101136, oder per Mail über planen@noervenich.de zur Verfügung.

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nörvenich vorbringen. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen entscheidet der Rat der Gemeinde Nörvenich in öffentlicher Sitzung.

Folgende Unterlagen stehen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung:

Bebauungsplan Biodiversitäts-Solarpark

- Planzeichnung Bebauungsplan
- Textliche Festsetzungen
- Begründung Teil I
- Begründung Teil II (Umweltbericht)
- Anlagen:
 - Artenschutzprüfung Stufe I

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nörvenich

- Planzeichnung Flächennutzungsplanänderung
- Begründung Teil I
- Begründung Teil II (Umweltbericht)

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Halbsatz 1 Nummer 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in einem rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.



Dr. Timo Czech
Bürgermeister

Aushang vom: 17.03.2024
bis: 30.04.2024

(Ortsvorsteher/in)